

2021-08-27

Ausschluss des Erstattungsanspruchs nach § 56 IfSG Impfverweigerung, Reiserückkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Ansprüchen des Arbeitgebers auf Erstattung quarantänebedingter Entgeltersatzleistungen nach § 56 IfSG und den Ausschlussgründen möchten wir besonders auf Folgendes hinweisen:

Reiserückkehrer

Eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1 IfSG wird nicht gewährt, wenn eine Corona-Quarantäne auf eine vermeidbare Reise in ein Risikogebiet zurückzuführen ist (§ 2 Nr. 17 IfSG, aktuell maßgeblich: Hochrisiko- oder Virusvariantengebiete zum **Zeitpunkt der Abreise**), d. h. eine Reise, für die im Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden oder unaufschiebbaren Gründe vorlagen (z.B. touristische Reise), § 56 Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 IfSG.

Ungeimpfte/Impfverweigerer

Mit dem Masernschutzgesetz wurde ein besonderer Ausschlussgrund für den Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG eingeführt:

Danach erhält keine Entschädigung, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, die Quarantäne hätte vermeiden können.

Inwieweit der Anspruchsausschluss bei der Schutzimpfung gegen COVID-19 eingreift, ist noch nicht abschließend geklärt. Da inzwischen aber alle Beschäftigten eine Impfmöglichkeit haben und diese empfohlen wird, sollten Sie davon ausgehen, dass ein Anspruchsausschluss vorliegt, wenn eine Schutzimpfung gegen COVID-19 unterblieben ist, obwohl sie im konkreten Fall möglich und zumutbar war und den Betroffenen vor einer Quarantäne bewahrt hätte.

Geimpfte sind aktuell von einer Quarantäne z.B. als Haushaltsangehörige oder enge Kontaktperson Infizierter grundsätzlich ausgenommen.

Dabei ist zu beachten, dass auch geimpfte Personen im Einzelfall nach wie vor unter Quarantäne gestellt werden können (z.B. bei Auftritt typischer Symptome), ebenso bei einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion.

Seite 2 zum Schreiben vom 27. August 2021

Vor einer Leistung von Entgeltersatz i.R.v. § 56 IfSG wegen Quarantäne sollten Sie daher den Betreffenden nach dem genauen Quarantänegrund fragen. Wenn im konkreten Fall die Impfung die Quarantäne ausschließen würde, dürfen Sie nach dem Impfstatus und ggf. Gründen fragen, weshalb eine Impfung unterblieben ist.

Der Mitarbeiter ist in diesem Zusammenhang zur Auskunft nicht verpflichtet, erhält dann aber ggf. keine Entgeltersatzleistung für die Zeit der Quarantäne.

Bei Zweifeln am Erstattungsanspruch sollten Sie die Entgeltersatzleistung ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt der Erstattung leisten.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grühbaum